



**Rahmenvereinbarung
über
Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin
(RV EFB)**

Das Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
und die Bezirksämter von Berlin

sowie die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Berlin e. V.,
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.,
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V.,
Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Berlin e. V.,
Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.,

die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossen sind (im Folgenden „Verbände“),

schließen als Träger oder in nachgewiesener Vollmacht für den Träger einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle (im Folgenden „freier Träger“) die nachstehende Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 36a Abs. 2 und 77 SGB VIII.

Präambel

Mit dieser Vereinbarung soll ein zuverlässiges, plurales, qualitativ gleichwertiges und leicht zugängliches System von Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin zur Verfügung gestellt werden, getragen in gemeinsamer Verantwortung durch den öffentlichen Träger und die freien Träger.

Die Vereinbarung dient weiterhin dem Zweck, das Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 5 SGB VIII sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere auch die Möglichkeit, zwischen den Beratungsstellen verschiedener freier Träger und denen der Bezirke wählen zu können sowie eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle außerhalb des eigenen Bezirks aufzusuchen.

Die Vereinbarung wird geschlossen, um einerseits den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen und andererseits die Steuerungsmöglichkeiten der Bezirke zu erhöhen.

Mit dieser Vereinbarung wird der Auftrag nach Fortschreibung der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung gemäß Drs. 15/3928 und Drs. 15/4263 des Abgeordnetenhauses Berlin, erfüllt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Träger der freien Jugendhilfe (freie Träger) und die öffentlichen Träger (Bezirksämter) betreiben pro Bezirk mindestens je eine Beratungsstelle, die Angebote entsprechend § 2 dieser Vereinbarung vorhält. Die Verteilung der Beratungsstellen auf die Bezirke und die Träger ist Teil dieser Vereinbarung (siehe Anlage 5).

§ 2 Beschreibung der Leistungen

(1) Die Beratungsstellen erbringen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), und zwar Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII, die konzeptionell und methodisch verbunden ist mit Angeboten zur

- Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII
- Beratung für junge Volljährige auf Grundlage § 41 SGB VIII

Das Leistungsspektrum umfasst:

- integrative Erziehungs- und Familienberatung als Einzelfallberatung
- Prävention als fallunabhängige Leistung
- Vernetzung
- fachdienstliche Leistungen

Die Beschreibung der Leistungen und ihrer Qualität im Einzelnen ist der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (vgl. Anlage 3) zu entnehmen.

(2) Die Beratungsstellen der freien Träger erbringen Maßnahmen zur Prävention für Bürgerinnen und Bürger aller Bezirke, Leistungen zur Vernetzung sowie Einzelfallberatungen für Ratsuchende, die nicht im Standortbezirk der Beratungsstelle wohnen.

(3) Darüber hinaus erbringen die Beratungsstellen der freien Träger Einzelfallberatungen für Ratsuchende des Standortbezirkes.

(4) Die Leistung „Fachdienstliche Funktion“ wird von den Beratungsstellen des öffentlichen Trägers erbracht. Eine Inanspruchnahme einer Beratungsstelle eines freien Trägers für fachdienstliche Beratung auf Grund gesonderter Vereinbarung und Finanzierung im Einzelfall bleibt unberührt.

(5) Die Beratungsstellen stellen gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII sicher, dass der Schutz von Sozialdaten gewährleistet ist.

§ 3 Personelle Ausstattung und Leistungserbringung der Beratungsstellen

(1) Jede Beratungsstelle ist zur Erfüllung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 mit einem multiprofessionellen Kernteam ausgestattet. Es besteht aus festangestellten Fachkräften mit psychologischer, sozialpädagogischer und pädagogisch-therapeutischer Qualifikation. In den Jahren 2020 und 2021 besteht das Team aus 4,5 Vollzeitstellen. Jedem Kernteam ist eine festangestellte Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von mindestens $\frac{3}{4}$ der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugeordnet.^{1, 2}

Die Zuwendungssumme der SenBJF ist Grundlage für die Steuerung der Personalausgaben. In den Jahren 2020 und 2021 besteht das Kernteam aus 4,5 Vollzeitstellen. Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ist auch in 2022 grundsätzlich eine Personalausstattung von 4,5 Stellen für das Kernteam anzustreben. Es ist auch anzustreben, dass jedem Kernteam eine festangestellte Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von mindestens $\frac{3}{4}$ der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit zugeordnet wird.

Sollte es im Einzelfall, in zu begründenden Fällen zu Überschreitungen der Gesamtpersonalausgaben kommen, ist im Rahmen einer individuellen Prüfung durch die SenBJF eine Einzelfallentscheidung, bspw. durch eine geringfügige Absenkung des Stellenanteils zum Ausgleich der Differenz bei den Personalkosten, möglich. Die entsprechende Änderung wird dann im Zuwendungsvertrag § 3 - Pflichten der Senatsverwaltung - für das Haushaltsjahr 2022 aufgenommen (Beschluss des Kooperationsgremiums vom 09.09.2021).

(2) Die freien Träger haben weitere Fachkräfte in der Beratungsstelle bereit zu halten, um Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 zu erbringen.

§ 4 Versorgungsgrad

(1) Die Partner dieser Vereinbarung stützen sich für ihre Planungen als längerfristiges Ziel auf die Richtwerte des Senats für die psychosoziale Versorgung der Bevölkerung, nämlich 13 Beraterfachstellen auf je 100.000 Einwohner. Als unmittelbares Ziel streben sie einen Versorgungsgrad von 50 % des

¹ Für spezielle Anforderungen (bspw. muttersprachliche Angebote) und für Vertretungsleistungen zur Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes können Honorarkräfte im Umfang von bis zu maximal 10% der Regelarbeitszeit des Kernteams (4,5 VÄZ) eingesetzt und abgerechnet werden.

² Sollte der Leistungserbringer die in § 3 Absatz 1 genannte Personalsollstelle aufgrund von äußeren Umständen, die vom jeweiligen Träger nicht zu verantworten sind (wie z. B. Fachkräftemangel, Tarifbindung etc.) nicht erreichen können, ist er gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung binnen eines Vierteljahres zur Anzeige der Umstände und ihrer Begründung verpflichtet.

genannten Richtwerts an. Hierbei wird die personelle Ausstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen der freien Träger und der Bezirke insgesamt zugrunde gelegt.

(2) Bezirke, die eigene Beraterfachstellen vermindern, stellen Gelder im Umfang dieser Mittel dem freien Träger in ihrem Bezirk für dessen Beratungsstelle zur Verfügung, um die Grundversorgung sicherzustellen und die Beratungskapazitäten im Bezirk zu erhalten. Jede Veränderung ist dem Kooperationsgremium gemäß § 7 dieser Vereinbarung unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Finanzierung der Beratungsstellen der freien Träger

(1) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung trägt zur Finanzierung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 durch eine einheitliche Festbetragsfinanzierung pro Beratungsstelle und Bezirk für die kernteambezogenen Personalaufwendungen (wie z.B. Aufwendungen für Leitung, Honorarkräfte, Fort- und Weiterbildung/Supervision und Personalnebenkosten wie z.B. Personalabrechnung und -beschaffung, Berufsgenossenschaft) bei. Die Senatsverwaltung schließt hierzu mit den Trägern der Beratungsstellen Zuwendungsverträge gemäß Anlage 1. Der Abschluss eines Zuwendungsvertrages setzt den die Aushandlung und den Abschluss eines Leistungsvertrages voraus.

(2) Die Bezirke tragen zur Finanzierung der Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 bei. Der Umfang der Mittel wird im Rahmen eines Leistungsvertrages zwischen freiem Träger und Bezirksamt (gemäß Anlage 2) unter Zugrundelegung einer Fallpauschale vereinbart. Die Berechnung der Fallpauschale ist der Anlage 4 zu entnehmen. Die Höhe der Fallpauschale wird alle 2 Jahre überprüft.

(3) Die freien Träger tragen zur Finanzierung ihrer Beratungsstellen durch Eigen- oder Drittmittel bei.

(4) Zur Sicherung der Leistungs- und Kostentransparenz wird ein Dokumentationssystem für alle Leistungen öffentlicher und freier Träger entsprechend dieser Vereinbarungen errichtet. Das Kooperationsgremium gemäß § 7 dieser Vereinbarung entwickelt Vorgaben für die Berichterstattung. Dabei werden haushaltsrechtliche Vorgaben/ Regelungen beachtet. Die Träger berichten jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres gegenüber den Bezirken und der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung.

(5) Der Träger ist nicht berechtigt, von den Klienten Kostenbeiträge für die nach diesem Vertrag erbrachten Beratungsleistungen zu erheben.

§ 6 Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

(1) Wenn sofortiges Handeln wegen Anzeichen von Misshandlungen oder Vernachlässigung, die auf eine unmittelbare und gravierende Kindeswohlgefährdung hinweisen, erforderlich wird, hat die Leitung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle die zuständige Stelle im Jugendamt umgehend vom Fall und den Betroffenen in Kenntnis zu setzen.

(2) Das Kooperationsgremium gemäß § 7 ist zuständig für die unverzügliche Entwicklung von Verfahrensregelungen für die Umsetzung des § 8 a / 8 b Abs. 1 SGB VIII in den Erziehungs- und Familienberatungsstellen öffentlicher und freier Träger.

(3) In Umsetzung der Verpflichtung nach § 72a Satz 3 SGB VIII müssen die Träger sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sind die Träger verpflichtet, sich bei Einstellung von Personal im Sinne des § 72a SGB VIII ein aktuelles Führungszeugnis im Sinne des § 30 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Regelmäßige Überprüfungen erfolgen entsprechend den für die Jugendämter vorgegebenen Verfahren. Die „Vereinbarung zur Einholung von Führungszeugnissen“ ist vom Träger abzuschließen und umzusetzen.

§ 7 Kooperationsgremium

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung in partnerschaftlicher Weise umzusetzen sowie die Zielsetzungen in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu sichern und weiterzuentwickeln. Sie unterrichten sich rechtzeitig und regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten zur Umsetzung des Vertrages bzw. nach Maßgabe des § 9 dieser Vereinbarung zur Veränderung der Rahmenvereinbarung. Diese Aufgaben werden von einem Kooperationsgremium wahrgenommen.

(2) Das Kooperationsgremium besteht aus acht Mitgliedern und zwar:
zwei Vertretungen der Senatsverwaltungen des Landes Berlin,
zwei Vertretungen der Bezirke von Berlin - Geschäftsbereich Jugend - und
vier Vertretungen der Spitzenverbände
sowie deren ständigen Stellvertretungen.

Die Hinzuziehung von weiteren, nicht stimmberechtigten sachverständigen Personen zu den Sitzungen des Kooperationsgremiums ist zulässig. Das Kooperationsgremium kann einen Gaststatus gewähren. Das Kooperationsgremium kann durch einstimmigen Beschluss seine Zusammensetzung ändern.

(3) Das Kooperationsgremium kommt mindestens vierteljährlich zusammen. Es kann zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Der Vorsitz des Gremiums wechselt alle zwei Jahre zwischen der Senatsverwaltung, den Bezirken und den Spitzenverbänden.

(4) Das Kooperationsgremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

Die Beschlüsse binden die Partner dieser Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarungsergänzung oder -veränderung bedarf. Die Beschlüsse sind unverzüglich den Vereinbarungspartnern zu übermitteln. Die Beschlüsse treten 14 Tage nach Zugang des Beschlusstextes bei den Mitgliedern des Kooperationsgremiums in Kraft. Die Mitglieder des Kooperationsgremiums haben das Recht, innerhalb dieser Frist vom Beschluss zurückzutreten, der damit unwirksam wird. Rücktritte sind schriftlich zu begründen.

(5) Das Kooperationsgremium ist insbesondere zuständig für:

- Grundsatzangelegenheiten einschließlich Streitigkeiten über die Umsetzung der Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen;
- Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Fortentwicklung, Änderung und Ergänzung der Rahmenvereinbarung und ihrer Anlagen.

§ 8 Schlichtung

(1) Die Vereinbarungspartner sind verpflichtet, bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Rahmenvereinbarung, Zuwendungsvertrag oder Leistungsvertrag unverzüglich das Kooperationsgremium anzurufen. Das Kooperationsgremium hört die Parteien an und versucht, eine Klärung herbeizuführen. Das Kooperationsgremium kann nach Anhörung beider Seiten in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 5 dieser Vereinbarung eine für beide Seiten verbindliche Entscheidung treffen.

(2) Gelingt eine Klärung nicht und kommt keine Entscheidung des Kooperationsgremiums im Sinne von Absatz 1 zustande, kann - im Einvernehmen mit dieser - die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII angerufen werden.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Weitere Spitzenverbände oder Träger können dieser Rahmenvereinbarung bei Einvernehmen aller Vereinbarungspartner beitreten.

(2) Zur Kündigung sind jeder der oben genannten Spitzenverbände bzw. die übrigen freien Träger, für die diese Rahmenvereinbarung gilt, sowie das Land Berlin berechtigt. Die Kündigung ist an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung zu richten, welche die anderen Vereinbarungspartner unverzüglich hiervon informiert. Scheiden einzelne Verbände aus der Vereinbarung aus, wird sie von den übrigen Vereinbarungspartnern fortgesetzt, sofern die Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung noch erfüllt werden kann und hierüber Einvernehmen erzielt wird. Satz 3 gilt entsprechend, wenn das Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung für den gesamtstädtisch finanzierten Bereich oder einzelne Bezirke für den bezirklich finanzierten Bereich die Kündigung aussprechen. Eine Kündigung durch die Bezirke ist nur möglich, soweit sie durch die Mehrheit der Bezirke ausgesprochen wird.

(3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung, insbesondere auch durch Beschlüsse des Kooperationsgremiums nach § 7 dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einem Vereinbarungspartner das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser Vereinbarungspartner eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einem Vereinbarungspartner nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen. Das Land Berlin kann die Vereinbarung auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Sie soll begründet werden (§ 59 SGB X).

(4) Die Vereinbarung ist jährlich kündbar mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende.

(5) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 4 sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist Verhandlungen mit dem Ziel eines erneuten Vereinbarungsabschlusses aufzunehmen. Führen diese Verhandlungen nicht zu einem erneuten Abschluss, gilt diese Vereinbarung noch weitere sechs Monate, soweit nicht doch noch vorher ein neuer Vereinbarungsabschluss erreicht wird.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung, des Zuwendungsvertrages oder des Leistungsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit dieser Vereinbarungen im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt oder den Besonderheiten des hier geregelten Kinder- und Jugendhilfebereichs am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Gesetzesänderungen zwingenden Rechts, die nach dem Abschluss der Rahmenvereinbarung mit derselben Folge in Kraft treten.
- (3) Diese Vereinbarung ersetzt in Gänze die Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin in der Fassung vom 27.03.2006.

Liste der Anlagen als Teil der Rahmenvereinbarung

- (1) Zuwendungsvertrag über Erziehungs- und Familienberatung der freien Träger
- (2) Leistungsvertrag über Erziehungs- und Familienberatung der freien Träger
- (3) Leistung- und Qualitätsbeschreibung
- (4) Berechnung der Fallpauschale
- (5) Verteilung der Beratungsstellen auf die Bezirke
- (6) Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle

Die im Text verwendeten Oberbegriffe umfassen jeweils die männliche und weibliche Form.

Anlage 1 zur RV EFB

**Zuwendungsvertrag
über
Erziehungs- und Familienberatung der freien Träger
(ZV EFB-FT)**

Vertragsmuster

Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Anschrift: Bernhard-Weiß-Straße 6, 10178 Berlin

nachfolgend Senatsverwaltung genannt

und dem.....

Anschrift:

nachfolgend Träger genannt,

wird folgender Zuwendungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Verbindliche Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) mit ihren Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Träger erbringt im Bezirk

Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz im Land Berlin gemäß § 2 Abs. 2 der RV EFB.

Zuwendungsfähig sind alle mit dem Zweck „Vorhaltung eines multiprofessionellen Kernteams“ einschließlich der festgestellten Verwaltungskraft und der sonstigen kernteambezogenen Personalaufwendungen zusammenhängenden Personalkosten gemäß Finanzierungsplan.

In Umsetzung des Vertrages ist den Maßgaben des § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und der Ausführungsvorschriften zum § 44 LHO und ihrer Anlage 2, den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest) insbesondere der Nrn. 7 und 8, in der jeweils gültigen Fassung zu folgen, soweit in diesem Zuwendungsvertrag oder der Rahmenvereinbarung (siehe § 1 Abs.1) nichts Abweichendes geregelt ist. Diese Bestimmungen sind insoweit Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Pflichten des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, in seiner Beratungsstelle eine personelle Ausstattung gemäß § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung und der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 3 der RV EFB) vorzuhalten.
- (2) Der Träger stellt gegenüber der Senatsverwaltung vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den zuwendungsbezogenen Finanzierungsplan dar. Der Finanzierungsplan einschließlich Stellenplan ist nach anliegendem Muster (Anlagen 1 und 2) vorzulegen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich zu qualitätssichernden Maßnahmen einschließlich der Dokumentation der geleisteten Arbeit, Supervision und Fortbildung.
- (4) Der Träger dokumentiert seine Arbeit entsprechend den Maßgaben der Rahmenvereinbarung. Er dokumentiert alle Leistungen in einem Sachbericht und erstellt einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis. Er legt ihn der Senatsverwaltung bis zum 31.03. des Folgejahres vor.
- (5) Der Träger verpflichtet seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß §§ 61 ff SGB VIII.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, zur Sicherstellung der vereinbarten Leistungen Eigenmittel im jeweils notwendigen Umfang aufzuwenden.
- (7) Der Träger verpflichtet sich, mit dem Bezirksamt von Berlin einen Leistungsvertrag auszuhandeln und abzuschließen, damit Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenvereinbarung erbracht werden können.
- (8) Der Träger verpflichtet sich, jährlich mit dem Bezirksamt von Berlin Schwerpunkte der präventiven Arbeit abzustimmen.
- (9) Die Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung von Frauen und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung - LVG) vom 15.11.2011 findet Anwendung. Die vom Träger unterzeichnete Verpflichtungserklärung (Anlage zu § 3 LVG) wird jährlich den für die Zuwendungsgewährung erforderlichen Unterlagen beigelegt.
- (10) Soweit besondere Zuwendungsmittel von der Senatsverwaltung für den Zweck Niedrigschwellige psychosoziale Beratung und Intervention für Flüchtlingsfamilien durch Erziehungs-

und Familienberatung zur Verfügung gestellt werden und zum Gegenstand dieses Vertrages gemacht werden, sind diese in einem Anhang zum Sachbericht entsprechend den Maßgaben der Rahmenvereinbarung EFB zu dokumentieren.

§ 3 Pflichten der Senatsverwaltung

Die Senatsverwaltung verpflichtet sich, dem Träger im Haushaltsjahr einen Betrag von Euro als Festbetragsfinanzierung zur Finanzierung eines multiprofessionellen Kernteams zuzuwenden. In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erfolgt zusätzlich jeweils eine Zuwendung von 12.500€ (s. Anlage 3 zum ZV, Beschluss vom 28.04.2020).

In den Jahren 2020 und 2021 besteht das Team aus 4,5 Vollzeitstellen sowie einer festangestellten Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von $\frac{3}{4}$ der wöchentlichen Arbeitszeit.

In dem Jahr 2022 sind die Stellenanteile entsprechend des Beschlusses des Kooperationsgremiums vom 09.09.2021 festgelegt (s. Anlage 4 zum ZV EFB). Auf Grundlage des Beschlusses des Kooperationsgremiums und der erfolgten Bewilligung für das Jahr 2022 besteht das Team ausVZÄ. Darüber hinaus werden Tarifmittel der Vorjahre und des laufenden Jahres zugewendet (s. dazu Abs.2).

(2) Die Senatsverwaltung verpflichtet sich im Rahmen der Vorgaben des Abgeordnetenhauses im Haushaltsjahr - bei Beachtung des Besserstellungsverbot - zusätzliche Mittel zur Tarifanpassung zuzuwenden. Berechnungsgrundlage sind hierfür bezogen auf % der insgesamt für die Tätigkeit als Träger der Erziehungs- und Familienberatungsstelle im Vorjahr durch die Senatsverwaltung zugewendeten Mittel.

Mit der Unterschrift sichert der Zuwendungsempfänger zugleich zu, dass das Besserstellungsverbot auch bei der zusätzlichen Zuwendung beachtet bleibt.

(3) Die Senatsverwaltung überweist dem Träger zweimonatlich Raten der o.g. Zuwendungssumme auf sein Konto..... bei der..... Bank - IBAN

§ 4 Personalkosten und Zuwendung

(1) Die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen kann vom Träger selbst veranlasst werden, sofern die Qualität der Gesamtleistung nicht gemindert wird. Über die Neubesetzung erfolgt eine Mitteilung an die Senatsverwaltung. Bewährungsaufstiege und Lebensaltersstufenaufstiege sind möglich. Die Teilung von Planstellen ist zugelassen.

(2) Verstöße gegen das Besserstellungsverbot gemäß Nr. 1.3 ANBest-P führen zu Rückforderungen.

(3) Aufgrund der Festbetragsfinanzierung entsteht kein Nachfinanzierungsanspruch aus Höhergruppierungen oder tariflichen Änderungen.

(4) Alle Leistungserbringer bezahlen ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angemessen und ortsüblich³.

³ Angemessen und ortsüblich ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der aber dennoch einen Vergütungsstandard markiert. Lohndumping und Gewinnmaximierung auf Kosten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und damit zulasten der Qualität sind zu vermeiden. Dazu gehört, dass träger- und leistungsbezogen kalkulierte Personalkosten auch entsprechend eingesetzt werden. Das Kooperationsgremium betrachtet die Angemessenheit und Ortsüblichkeit bei bestehenden Tarifverträgen als nachgewiesen.

§ 5 Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweis

(1) Der Träger legt der Senatsverwaltung bis zum 31.03. des Folgejahres seinen zuwendungsbezogenen Verwendungsnachweis vor. Der Verwendungsnachweis ist analog der Systematik des Finanzierungsplanes vorzulegen. Belege sind nur auf Anforderung der Senatsverwaltung beizubringen.

(2) Die Senatsverwaltung ist berechtigt, Belege und Personalunterlagen über die auf der Grundlage dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen anzufordern oder einzusehen. Die Träger haben die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin bleibt davon unberührt.

(4) Sollten sich aus dem Verwendungsnachweis etwaige Minderausgaben ergeben, sind diese unverzüglich zurückzuzahlen. Sollte die Rückzahlung nicht unverzüglich erfolgen, sind diese Mittel mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB bzw. Nr. 8.3 ANBest-P zu verzinsen.

(5) Die vom Land Berlin erhaltenen Mittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

(6) Wesentliche Hinderungsgründe für die planmäßige Durchführung der auf der Grundlage dieses Vertrages geförderten Leistungen sind der Senatsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Zuwendung wird vom Zuwendungsgeber mit folgenden Angaben in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet veröffentlicht: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.

(Legt der Zuwendungsempfänger dar, dass durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/ Geschäftsgeheimnis offenbart wird und er gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung hat, kann die Veröffentlichung von Name und Postanschrift unterbleiben).

Die Registrierung sowie Angaben von folgenden Daten in der Transparenzdatenbank (Voraussetzung für eine Bewilligung) sind erfolgt:

- Für gemeinnützige juristische Personen: Anschrift, Sitz, Rechtsform, Gründungsjahr, Satzung, Gemeinnützigkeitsbescheinigung, Entscheidungsträger.
- Für nicht gemeinnützige juristische Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Anschrift, Sitz, Rechtsform, Entscheidungsträger.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

(1) Dieser Vertrag wird rückwirkend zum 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres wirksam in dem er abgeschlossen wird, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird. Die Vertragspartner werden rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum jeweiligen 30.4. eines Jahres über die Fortsetzung des Vertrages entscheiden.

(2) Wird der Vertrag nicht fortgesetzt, so hat der Träger innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen. Der Träger hat nicht verbrauchte Fördermittel sofort zurückzuzahlen. Werden nicht verbrauchte

Fördermittel erst nach Ablauf von sechs Monaten zurückgezahlt, so ist der Erstattungsbetrag rückwirkend mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB bzw. Nr. 8.3 ANBest-P zu verzinsen.

(3) Werden die Mittel entgegen den in diesem Vertrag festgelegten Zwecken verwendet, so hat die Senatsverwaltung - unbeschadet weitergehender Rechte - das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Träger den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

(4) Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

(5) Endet die Rahmenvereinbarung (RV EFB) aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, läuft der Zuwendungsvertrag mit Ablauf des Haushaltsjahres aus.

(6) Sofern vom Abgeordnetenhaus von Berlin durch Haushaltsgesetzgebung oder durch haushaltswirtschaftliche Maßnahmen Mittel zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr zur Verfügung stehen, wird der Zuwendungsvertrag jeweils zu Beginn des neuen Haushaltsjahres unwirksam.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(2) Bei etwaiger Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist § 10 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung (RV EFB) anzuwenden.

.....
Datum, Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend und Familie

.....
Datum, Träger
(Unterschrift eines zur rechtsgeschäftlichen
Vertretung Befugten)

Anlagen zum Zuwendungsvertrag:

Anlage 1: Finanzierungsplan

Anlage 2: Stellenplan

Anlage 3: Beschluss des Kooperationsgremiums vom 28.04.2020

Anlage 4: Beschluss des Kooperationsgremiums vom 09.09.2021

Anlage 1 zum ZV EFB-FT

Anschrift der Erziehungs- und Familienberatungsstelle:

Finanzierungsplan

Einnahmen (für die einzelnen Absätze, bitte ggf. weitere Erläuterungen beifügen)

Erwartete Zuwendung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 01.01. - 31.12.	€
Eigen-/ Drittmittel	€
Einnahmen insgesamt	€

Ausgaben (vgl. Stellenplan - Anlage 2)

Personalausgaben für das Kernteam gem. § 3 Abs.1 RV EFB	€
Personalausgaben für die Verwaltungskraft gem. § 3 Abs.1 RV EFB	€
Sonstige kernteambezogene Personalausgaben gem. § 3 Abs. 1 RV EFB (wie z.B. Aufwendungen für Leitung, Honorarkräfte, Fort- und Weiterbildung/ Supervision und Personalnebenkosten wie z.B. Personalabrechnung und -beschaffung, Berufsgenossenschaft)	
Ausgaben insgesamt	€

Bei der Erstellung des Finanzierungsplanes sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Stand 07/2010 und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest) Stand 07.10.2010 beachtet worden.

Datum, Rechtsverbindliche Unterschrift(en)
der zur rechtsgeschäftlichen Vertretung
befugten Person(en)

Bitte den / die Namen in Druckbuchstaben
wiederholen

Anlage 3 zum ZV EFB-FT: Beschluss des Kooperationsgremiums vom 28.04.2020

Beschluss des Kooperationsgremiums vom 28.04.2020

**zur Verwendung der zusätzlichen Mittel in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 in Höhe
von je 150.000 €**

Das Kooperationsgremium beschließt, dass die in den Jahren 2020 und 2021 für die Sicherung und bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebote der Erziehungs- und Familienberatungsstellen im Hinblick auf die wachsende Stadt jährlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 150.000 € (pro Beratungsstelle 12.500 €) für Personalkosten und bei Bedarf bis zu 20% für damit in Verbindung stehenden Sachkosten einzusetzen sind. Die Mittel sind ausschließlich und nachweislich für den zuwendungsfinanzierten Bereich zu verwenden.

Anlage 4: zum ZV EFB-FT: Beschluss des Kooperationsgremiums vom 09.09.2021

Beschluss des Kooperationsgremiums vom 09.09.2021
zur personellen Ausstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen im
Haushaltsjahr 2022

Das Kooperationsgremium beschließt folgende Änderung der Rahmenvereinbarung für das Haushaltsjahr 2022.

Zusatz zu § 3 Rahmenvereinbarung:

„Die Zuwendungssumme der SenBJF ist Grundlage für die Steuerung der Personalausgaben. In den Jahren 2020 und 2021 besteht das Kernteam aus 4,5 Vollzeitstellen. Im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ist auch in 2022 grundsätzlich eine Personalausstattung von 4,5 Stellen für das Kernteam anzustreben. Es ist auch anzustreben, dass jedem Kernteam eine festangestellte Verwaltungskraft mit einem Stellenanteil von mindestens $\frac{3}{4}$ der wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit zugeordnet wird.

Sollte es im Einzelfall, in zu begründenden Fällen zu Überschreitungen der Gesamtpersonalausgaben kommen, ist im Rahmen einer individuellen Prüfung durch die SenBJF eine Einzelfallentscheidung, bspw. durch eine geringfügige Absenkung des Stellenanteils zum Ausgleich der Differenz bei den Personalkosten, möglich. Die entsprechende Änderung wird dann im Zuwendungsvertrag § 3 - Pflichten der Senatsverwaltung - für das Haushaltsjahr 2022 aufgenommen.“

Anlage 2 zur RV EFB

**Leistungsvertrag
über
Erziehungs- und Familienberatung der freien Träger
(LV EFB-FT)**

Zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch das Bezirksamtvon Berlin,

Anschrift:

im Folgenden "Bezirksamt" genannt,

und dem

Anschrift:

vertreten durch den Vorstand, im Folgenden „Träger“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Verbindliche Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist die Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB) mit ihren Anlagen.

(2) Das Bezirksamt vereinbart mit dem Träger, dass er in seiner Beratungsstelle -
Anschrift:..... - Leistungen der Erziehungs- und Familienberatung für Kinder, Jugendliche und Familien mit Wohnsitz im Bezirk gemäß § 2 Absatz 3 der Rahmenvereinbarung entsprechend der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 3 zur RV EFB) erbringt.

§ 2 Pflichten des Trägers

(1) Der Träger sichert zu, die Leistungen entsprechend den Regeln fachlichen Könnens auf Grundlage der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung (Anlage 3 zur RV EFB) zu erbringen.

(2) Der Träger verpflichtet sich, in seiner Beratungsstelle neben dem multiprofessionellen Kernteam und der Verwaltungskraft, die auf Grundlage der Zuwendung der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung finanziert werden, zusätzliches Personal zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag zu beschäftigen.

(3) Der Träger beschäftigt in seiner Beratungsstelle mindestens eine Verwaltungskraft. Der Umfang der Beschäftigung beträgt - zusätzlich zu dem im Zuwendungsvertrag mit der für Jugend zuständigen

Senatsverwaltung vereinbarten Beschäftigungsumfang - mindestens $\frac{1}{4}$ der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(4) Der Träger erhebt für die Einzelfallberatung nach diesem Vertrag keine Kostenbeiträge von den Leistungsberechtigten.

(5) Der Träger erfasst die auf der Grundlage dieses Vertrages erbrachten Leistungen nach § 28 SGB VIII anonym, unter laufender Nummer und weist die abzurechnenden Fälle dem Bezirksamt jeweils zum Quartalsende nach.

§ 3 Pflichten des Bezirksamtes

(1) Das Jugendamt verpflichtet sich, die Kosten für die von der Beratungsstelle erbrachten Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 dieses Vertrages durch eine Fallpauschale in jeweils gültiger Höhe zu erstatten. Ein Beratungsfall umfasst die für eine Familie erbrachten und abgeschlossenen Leistungen.

(2) Das Jugendamt überweist dem Träger monatlich ein Zwölftel des jährlich vereinbarten Gesamtbudgets als Vorschuss auf sein Konto Nr.....bei derBank, IBAN.....

(3) Das Jugendamt nennt der Beratungsstelle bis zum 15.9. eines jeden Jahres die voraussichtliche Zahl der zu vergütenden Fälle im Folgejahr. Die Ermittlung des Bedarfs geschieht auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung des Bezirks. Das Bezirksamt legt hierbei die in Anspruch genommenen Leistungen des Vorjahres (Fallzahlen) nach § 28 SGB VIII i. V. m. §§ 17,18 SGB VIII zu Grunde, bezieht erkennbare Bedarfsveränderungen ein und passt die voraussichtlichen Fallzahlen an.

(4) Das Jugendamt verpflichtet sich, Ratsuchende mit einem Anspruch auf Erziehungs- und Familienberatung auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 SGB VIII und damit auf die Möglichkeit hinzuweisen, Leistungen des freien Trägers in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Abstimmung der Vertragspartner

(1) Die Beratungsstelle des freien Trägers bestimmt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen gemäß § 28 SGB VIII in Verbindung mit § 36a SGB VIII gemäß Anlage 6 zur RV EFB „Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle“.

(2) Der Träger kann dem Bezirksamt im Einverständnis mit den Klienten weitere Hilfen nach SGB VIII empfehlen, wenn ihm diese notwendig und geeignet erscheinen, und beteiligt sich in diesen Fällen am Hilfeplanverfahren, wie es in der AV-Hilfeplanung⁴ geregelt ist. Er verpflichtet sich, den Leitsätzen der AV-Hilfeplanung zu folgen und macht die Klienten auf das Erfordernis der Antragstellung beim Bezirksamt für die weiteren Hilfen aufmerksam. Die Zuständigkeit des Jugendamtes für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, in regelmäßig stattfindenden Zusammenkünften zwischen Beratungsstelle des Trägers und Bezirksamt Fragen der Jugendhilfeplanung, der Fortschreibung der

⁴ Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige in der jeweils gültigen Fassung.

Bedarfsentwicklung einschließlich Prävention, der Leistungserbringung und Qualitätsentwicklung zu klären.

§ 5 Rechnungslegung

Die Vorschusszahlungen werden den tatsächlich erbrachten Leistungen zum 31.12. eines jeden Jahres gegenübergestellt. Eine Verrechnung erfolgt mit der nächsten Vorschusszahlung.

§ 6 Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag wird am 01.01.20..... wirksam und endet am 31.12.20.....

Die Vertragspartner werden rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum jeweiligen 15.9. über die Fortsetzung des Vertrages entscheiden.

(2) Werden die Mittel entgegen den in diesem Vertrag festgelegten Zwecken verwendet, so hat das Bezirksamt- unbeschadet weitergehender Rechte - das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Träger den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.

(3) Der Rücktritt bedarf der Schriftform.

(4) Wird der Vertrag unterjährig nicht fortgesetzt, so hat der Träger innerhalb von sechs Monaten Rechnung zu legen. Der Träger hat nicht verbrauchte Vorschüsse zurückzahlen. Werden nicht verbrauchte Vorschüsse erst nach Ablauf von sechs Monaten zurückgezahlt, so ist der Rückzahlungsbetrag mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Das Bezirksamt kann von der Zinsforderung absehen, wenn der Träger die Umstände, die zum Entstehen des Erstattungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages ist entsprechend § 8 der Rahmenvereinbarung (RV EFB) zu verfahren.

(3) Bei etwaiger Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages ist § 10 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung (RV EFB) anzuwenden.

.....
Datum/Bezirk

.....
Datum/Träger
(Unterschrift eines zur rechtsgeschäftlichen
Vertretung Befugten)

Anlage 3 zur RV EFB

Leistungs- und Qualitätsbeschreibung

1. Konzeption

Der Träger hat ein schriftlich dargelegtes Konzept für die Arbeit seiner Beratungsstelle.

Die **Konzeption** soll Festlegungen enthalten, insbesondere über:

- das Leistungs- und Angebotsspektrum der Beratungsstelle
- Arbeitsweise, Sprechzeiten, Außenstellen oder Außensprechstunden
- die interkulturelle Ausrichtung
- Regelungen der internen Abläufe
- die personelle und räumliche Ausstattung
- präventive und ergänzende Leistungsangebote
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung
- Modalitäten des Beschwerdemanagements
- Formen der verbandsinternen und externen Kooperation
- Verfahren zur Evaluation

Die Umsetzung der Konzeption und ihre Weiterentwicklung erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger sowie anderen Diensten der Region unter der Prämisse der Vorgaben aus der Rahmenvereinbarung über Erziehungs- und Familienberatung im Land Berlin (RV EFB).

2. Leistungsbereiche

Das gesamte Leistungsspektrum lässt sich fachlich-inhaltlich in folgende Bereiche gliedern:

1. Integrative Erziehungs- und Familienberatung
2. Präventive Angebote
3. Vernetzungsaktivitäten
4. Fachdienstliche Leistungen

2.1. Integrative Erziehungs- und Familienberatung

als einzelfallbezogene, pädagogisch-psychologische Beratung, Diagnostik, Therapie

2.1.1. Leistungsbereich:

Erziehungs- und Familienberatung nach § 28 SGB VIII in Zusammenhang mit § 16 Abs. 2 Nr. 2; § 16 Abs. 3, § 17 und § 18 sowie i.V. mit § 27 und §§ 36 Abs. 1 und 2 sowie 36 a Abs. 2 SGB VIII.

Grundlage bildet das SGB VIII in Verbindung mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) sowie dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (insbes. § 22 AGKJHG) des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

2.1.2. Zielgruppe:

- Eltern, alleinerziehende bzw. werdende Mütter oder Väter sowie sonstige Erziehungsberechtigte und/oder Bezugspersonen mit Umgangsrecht, denen die elterliche Sorge nicht zusteht
- Kinder, Jugendliche, junge Volljährige sowie deren Familien, Ersatz- und Teilfamilien; insbesondere Personensorgeberechtigte und andere Erziehungsberechtigte bzw. verantwortlich an der Erziehung beteiligte Personen

Das Beratungsangebot ist für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen aller Altersgruppen jeder kulturellen, ethnischen und religiösen Zugehörigkeit offen.

2.1.3. Aufgabe, Leistungsinhalt und Ziele:

Erziehungs- und Familienberatung ist ein spezifisches, interdisziplinäres Beratungsangebot, das leistungsberechtigte Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der im Einzelfall zugrunde liegenden Faktoren unterstützt sowie in belastenden Lebenssituationen oder besonderen Lebenskrisen, wie beispielsweise Trennung oder Scheidung, Hilfen für eine das Wohl des Kindes gewährleistende Erziehung innerhalb der Familie bzw. im familialen Umfeld bereitstellt.

Ziel ist die Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gegenstand der Erziehungsberatung reicht dabei von Erziehungsfragen und Erziehungsschwierigkeiten von Eltern und/oder anderen Erziehungsberechtigten bis hin zu Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsdefiziten oder -störungen sowie damit zusammenhängenden psychosomatischen Beschwerden eines Kindes oder eines/r Jugendlichen.

Leistungen im Sinne des § 27 Absatz 3 SGB VIII sind in der Erziehungsberatung integraler Bestandteil des gesamten Angebotes. Sie reichen je nach den fachlichen Erfordernissen des Einzelfalls von der Beteiligung aller betroffenen Personen bei einer prozessbegleitenden „Hilfeplanung im vereinfachten Verfahren“⁵ - siehe dazu auch Anlage 6 der RV EFB/ Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle - über eine psychotherapeutisch-beraterische Gesprächsführung und den Einsatz psychodiagnostischer Testverfahren bis hin zur Anwendung verschiedener, wissenschaftlich fundierter therapeutischer Methoden und übender Verfahren für Einzelne, Gruppen oder die ganze Familie.

Dabei ist das gesamte familiäre Beziehungssystem im Kontext der jeweiligen komplexen Lebenssituation zu betrachten, zu begreifen und einschließlich seines sozialen Umfeldes Gegenstand der Intervention.

Orientiert an der konkreten Bedarfslage des Einzelfalles umfasst Erziehungsberatung deshalb auch die Kooperation mit anderen psychosozialen Einrichtungen und Diensten, beispielsweise der Jugendhilfe, der Schule oder des Gesundheitswesens (fallabhängige Vernetzung).

Erziehungs- und Familienberatung wird sowohl in „reinen“ Erziehungsberatungsstellen als auch in Stellen angeboten, die unterschiedlichen Beratungsangebote integrieren bzw. verschiedene Erziehungshilfen vorhalten.

⁵ Entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vom 7. Dezember 1995 zu Ziffer 4.2, veröffentlicht im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, NDV Heft 3/1996, S.74.

2.1.4. Leistungsumfang, Rahmenleistungen und Qualitätsmerkmale:

Die Beratungsstelle hält ein multiprofessionelles Team vor, das sich aus Fachkräften verschiedener Fachrichtungen mit zusätzlicher feldspezifisch beraterisch-therapeutischer Qualifikation zusammensetzt. Ein Kernteam besteht dabei gemäß § 3 Abs.1 RV EFB jeweils mindestens aus:

- einer/em Diplom-Psychologen/in
- einem/er Sozialarbeiter/in / Sozialpädagoge/in
- sowie einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft oder einer anderen Fachkraft

gemäß den Empfehlungen der BAG-LJÄ zum Fachkräftegebot für Leistungen im Bereich des § 28 SGB VIII⁶. Die notwendige quantitative Größe des multidisziplinären Fachteams wird im Übrigen im Rahmen des Leistungsvertrages (gemäß Anlage 2 zur RV EFB) festgelegt. Hierbei soll so weit, wie möglich der Versorgungsauftrag (13 Beraterfachstellen pro 100.000 Einwohner⁷) berücksichtigt werden. Jede Fachkraft verfügt über eine beraterisch-therapeutische Zusatzqualifikation, im Team sollten verschiedene Zusatzqualifikationen vorhanden sein. Das Team sollte nach Möglichkeit multiethnisch zusammengesetzt und mehrsprachig sein.

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die Fachkräfte ihre beraterisch-therapeutische Arbeit nach den anerkannten Regeln des fachlichen Könnens ausrichten und persönlich geeignet im Sinne der §§ 72 und 72a SGB VIII sind.

Die Qualifizierung der Fachkräfte ist durch Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gesichert. Darüber hinaus wird für die Fallarbeit auch externe Supervision in Anspruch genommen.

Die Beratungsstelle erwirbt interkulturelle Kompetenz durch geeignete Maßnahmen der Fortbildung, Intervention und Supervision.

In jeder Beratungsstelle ist sicherzustellen, dass dem multidisziplinären Team mindestens eine Verwaltungsfachkraft zugeordnet ist. Diese Kraft soll insbesondere für den Bereich der persönlichen Anmeldung über spezifische Kompetenzen in der Gesprächsführung verfügen. Zur Wahrung der in der

⁶ In der von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAG-LJÄ) im November 1996 herausgegebenen Publikation „Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ ist hierzu unter der Ziffer „4.4.1.2.: Erziehungsberatung (§ 28 KJHG)“ ausgeführt:

„Erforderliche Kompetenzen und Voraussetzungen:

Die Fachkräfte müssen über entsprechende spezielle Kenntnisse pädagogisch-therapeutischer, sozialpädagogischer sowie heilpädagogischer Methoden und Ansätze verfügen. Des Weiteren bedarf es der Fähigkeit, psychologische und soziale Probleme zu erkennen, entsprechende Hilfen zu erschließen und mit Einzelnen, Gruppen sowie erweiterten sozialen Systemen zu arbeiten. Die Fachkompetenz zur Durchführung konfliktorientierter Beratungsgespräche ist ebenso erforderlich wie die Fähigkeit zur Selbstreflexion und Kooperation, um in einem multidisziplinären Team mitzuarbeiten. Für die Mitarbeit im Team einer Beratungsstelle kommen folgende Qualifikationen in Frage:

Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen/- Psychotherapeuten, Diplompsychologinnen/ Diplompsychologen, Diplompädagoginnen/Diplompädagogen der entsprechenden Fachrichtung, ggf. auch Logopädinnen/Logopäden, Heilpädagoginnen/Heilpädagogen, Ehe- und Familienberaterinnen/-berater. Die Zusammenarbeit des Beratungsteams mit einer Ärztin /einem Arzt muss gewährleistet sein.“ (BAG-LJÄ November 1996, S.17).

⁷ Vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 13/1636: Mitteilung zur Kenntnisnahme über Jugendhilfeplanung/ Teilplan Familienberatung vom 16. April 1997 sowie Drucksache 15/4072: Vorlage zur Kenntnisnahme über Erhalt und Weiterentwicklung der Erziehungs- und Familienberatung vom 09.06.2005

Regel ganztägig erforderlichen Erreichbarkeit, Niedrigschwelligkeit und Kontinuität der persönlichen Anmeldung soll der Beschäftigungsumfang einer vollen Stelle nicht unterschritten werden.

Die Ressourcen des multidisziplinären Teams werden für die Einzelfallarbeit aktiviert, indem regelmäßig, mindestens vierzehntägig, Fallbesprechungen im Team durchgeführt werden.

Ein Erstgespräch findet grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung statt. In Not- und Krisensituationen findet eine Beratung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, statt. Für die Ratsuchenden ist der freie, niedrigschwellige und unbürokratische Zugang zur Beratungsstelle gesichert. Die Öffnungszeiten und die Erreichbarkeit der Erziehungs- und Familienberatungsstelle entsprechen dieser Zielstellung. Die Beratungsstellen erleichtern Ratsuchenden mit Migrationshintergrund den Zugang zur Beratungsstelle in spezifischer und geeigneter Form.

Die Räumlichkeiten der Beratungsstelle sollten verkehrsgünstig gelegen und gut erreichbar sein. Sie sind ausreichend vorzuhalten, sollen sich für die Arbeit mit Familien und Gruppen eignen und dem Bewegungsdrang von Kindern Rechnung tragen. Je ganzer Planstelle steht ein Beratungszimmer zur Verfügung. Zusätzlich sind ein Therapieraum, ein Gruppenraum, Sekretariat und Wartebereich vorhanden. Vertraulichkeit (Schallschutz) muss gewährleistet sein. Für einen behindertengerechten Zugang ist zu sorgen.

Das vereinfachte Verfahren zur Hilfeplanung gilt für Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen. Dieses Verfahren ist in Anlage 6 zur RV EFB / „Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle“ beschrieben. Wenn im Verlauf einer Erziehungsberatung eine andere Hilfe zur Erziehung besser geeignet erscheint oder ergänzend geleistet werden muss (Wechsel und/oder Kombination verschiedener Hilfen), sind die Eltern und das Kind nach § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII über die notwendige Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten. Die weitere Hilfeplanung erfolgt dann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des SGB I und SGB VIII unter Federführung des Jugendamtes entsprechend den Bestimmungen der AV Hilfeplanung. Wenn im Verlauf einer Erziehungsberatung deutlich wird, dass eine Behandlungsmaßnahme nach SGB V (beispielsweise Psychotherapie) oder Eingliederungshilfeleistungen nach SGB XII erforderlich erscheinen, ist den Ratsuchenden Auskunft über ihre Rechte und Ansprüche zu erteilen. Auf die Nachrangigkeit der Jugendhilfe ist in diesen Fällen zu verweisen.

Die notwendige Sachausstattung und infrastrukturellen Rahmenbedingungen sind bei freien und öffentlichen Beratungsstellen nach einem einheitlichen Standard zu gewährleisten.

2.2. Präventive Angebote

Präventive Angebote sind in der Regel einzelfallübergreifend. Adressaten können sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern, pädagogische Fachkräfte und an der Erziehung verantwortlich Beteiligte sein. Präventive Angebote vermitteln Eltern und Pädagogen Informationen und Kenntnisse über entwicklungspsychologische und familiendynamische Zusammenhänge oder über besondere altersspezifische Problemlagen. Präventive Angebote, die sich an Mädchen und Jungen richten, geben Anstöße zur Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bieten Unterstützung beispielsweise bei geschlechtsspezifischen Entwicklungsprozessen auch unter der Zielstellung des Gender Mainstreaming. Darüber hinaus wird durch präventive Aktivitäten das Angebot von Erziehungs- und Familienberatungsstellen öffentlich bekannt gemacht. Präventive Aktivitäten finden entweder in den

Beratungsstellen (Gruppenangebote) oder aber direkt im sozialen Umfeld der Familien statt, beispielsweise in Kindergärten und Schulen oder integriert in die Angebote anderer pädagogischer Einrichtungen und Veranstaltungsträger.

2.2.1. Ziele:

- Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern und pädagogischen Fachkräften
- Förderung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit von Kindern und Jugendlichen
- Ressourcenaktivierung und Anregung von Selbsthilfepotentialen
- Aufklärung über Informations- und Hilfsmöglichkeiten
- Bekanntmachung der beraterischen und therapeutischen Angebote der EFB, damit auch Herabsetzung der Hemmschwellen zur frühzeitigen Inanspruchnahme dieser Angebote
- Integration von Angeboten der Familienbildung und Familienberatung

2.2.2. Methoden:

- themenzentrierte Elternabende in Kindergärten und Schulen
- Vorträge und Podiumsdiskussionen
- angeleitete Gruppenangebote für spezielle Zielgruppen und Lebenslagen
- Anregung und Begleitung von Selbsthilfegruppen
- Erarbeitung von Informationsmaterial, z.B. von Flyern oder Elternbriefen
- Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Radio und Fernsehen
- themenzentrierte Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte
- Angebote unter Nutzung verschiedener Medien, wie beispielsweise online-Beratung

2.2.3. Online-Beratung:

- Die Onlineberatung ist ein präventives Angebot und unterliegt denselben hohen fachlichen Standards der Erziehungsberatung, wie sie in Anlage 3 Abs. 2.1.4. der RV EFB beschrieben sind.

Zielgruppen:

- Mit der zusätzlichen digitalen Präsenz von Angeboten der Erziehungs- und Familienberatung werden die üblichen Schwellen der Inanspruchnahme von Beratungshilfen weiter vermindert und neue Zugänge eröffnet.

Standards der Struktur- und Prozessqualität:

- Die Online-Beratung wird von Fachkräften des multiprofessionellen Teams (s. §3 der RV) erbracht. Die Fachkräfte verfügen über mindestens 3 Jahre Beratungserfahrung. Es erfolgt eine Fortbildung zu den technischen Voraussetzungen und der praktischen Handhabung der Kommunikation über digitale Medien.
- Zur Qualitätssicherung der Beratungen erfolgt regelmäßig Supervision/Intervision.
- Die Online-Beratungsangebote müssen mit den technischen und datenschutzrechtlichen Standards betrieben werden, wie sie beispielsweise die Anbieter bke und Beranet zur Verfügung stellen. Mit den beteiligten Auftragsdatenverarbeitenden ist ein Vertrag zu schließen gemäß Art. 28 Abs. 3 EU-DSGVO und § 203 StGB Abs. 4.

Ressourcen:

- Die personellen Kapazitäten der Fachkräfte und die für die Online-Beratung verausgabte Jahresarbeitszeit werden analog zu den anderen Leistungen der EFB nach § 28 SGB VIII unter der Rubrik „Prävention“ erfasst und in den Sachberichten statistisch dokumentiert.
- Sobald die für dieses Format verausgabte Jahresarbeitszeit des Kernteams 10% der gesamten Präventionsleistungen des jeweiligen Trägers überschreitet, findet im Kooperationsgremium eine erneute landesweite Evaluation und anschließende Beschlussfassung statt – spätestens jedoch im Haushaltsjahr 2023.

2.3. Vernetzungsaktivitäten

Vernetzungsaktivitäten dienen als fallunabhängige Leistung der Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen und überregionalen Hilfesystems. Wichtigste Bestandteile der Vernetzung sind der fachliche Austausch und die Zusammenarbeit mit Fachkräften anderer Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe, des Gesundheits- und Sozialwesens und des Schulbereichs sowie die Mitwirkung in Arbeitskreisen, Gremien und Verbänden. Diese ermöglichen eine Analyse der Stärken und Schwächen des Hilfesystems, welche die Grundlage für dessen bedarfsgerechte und kooperativ vernetzte Weiterentwicklung sowohl innerhalb des Standortbezirks als auch landesweit bildet. Dabei werden die Ressourcen des Sozialraumes für die Gestaltung der Hilfen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen nutzbar gemacht. Darüber hinaus dienen solche Aktivitäten dazu, die Leistungen, das Profil und die Mitarbeiter der Erziehungs- und Familienberatungsstelle als Ressource im Sozialraum bekannt und nutzbar zu machen und zu integrieren. Letztlich optimieren Vernetzungsaktivitäten auch die Einzelfallarbeit, indem das Vertrautsein mit Arbeitsweisen, Hilfemöglichkeiten und Mitarbeitern der jeweils anderen Dienste eine enge, schnelle und gezielte Zusammenarbeit im Einzelfall fördert.

2.3.1. Ziele:

- fachliche Weiterentwicklung der Erziehungsberatung
- Erhöhung der Fachkompetenz im Hilfesystem
- Verbesserung der Kooperation im Hilfesystem
- Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Hilfesystems im regionalen und überregionalen Rahmen
- Unterstützung der regionalen und überbezirklichen Jugendhilfeplanung

2.3.2. Methoden:

- fachlicher Austausch und Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der Jugendämter und den anderen Einrichtungen der psychosozialen Versorgung, beispielsweise mit stationären und teilstationären Einrichtungen
- Mitarbeit in Gremien, Arbeitskreisen und Verbänden
- Mitwirkung in der Jugendhilfeplanung, regional und überregional
- Mitwirkung in regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung und Wissenschaft

2.4. Fachdienstliche Leistungen

2.4.1. Fachdienstliche Leistungen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft

Fachdienstliche Leistungen werden von den Erziehungs- und Familienberatungsstellen des öffentlichen Trägers erbracht. Das Leistungsspektrum richtet sich hier nach der Beschreibung im Berliner Produktkatalog in der jeweils gültigen Version.

2.4.2. Fachdienstliche Tätigkeiten freier Träger

Fachdienstliche Tätigkeiten gehören nicht zu den Leistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sie sind gesondert zu vereinbaren.

Gesondert zu vereinbaren sind beispielsweise auch:

- Fachdiagnostische Stellungnahmen oder sonstige Leistungen im Auftrag Dritter, z.B. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII zur Förderung seelischer Gesundheit und gesellschaftlicher Teilhabe
- Sachverständigentätigkeit für andere Dienste bzw. Gerichte (z.B. im Zusammenhang mit § 50 SGB VIII)
- Begleiteter Umgang als Leistung gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII
- Fallunspezifische Leistungen im Zusammenhang mit einer verstärkt sozialräumlichen Orientierung der Jugendhilfe im jeweiligen Bezirk
- Supervisionsangebote für pädagogische Fachkräfte anderer Einrichtungen
- Fachliche Unterstützung und Beratung ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätiger Personen im freiträgerschaftlichen Bereich

3. Dokumentations- und Berichtswesen der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

Es besteht Übereinstimmung zwischen den öffentlichen und freien Trägern der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, dass ein systematisiertes, einheitliches Berichtswesen unabdingbar ist, um trägerbezogen und auch trägerübergreifend die geleistete Arbeit in den einzelnen Leistungsbereichen anschaulich und verständlich zu dokumentieren und die Wirkungen dieser Arbeit zu belegen.

Ergänzt wird das Berichtswesen durch regelmäßigen Austausch zwischen den Beratungsstellen sowie durch den Austausch innerhalb des Kooperationsgremiums gemäß § 7 RV EFB. Dem Kooperationsgremium obliegt es, sich über veränderte Problemlagen, Trends der Inanspruchnahme etc. zu verständigen.

Das Kooperationsgremium entwickelt Vorgaben für die Berichterstattung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen, die den fachlichen und haushaltsrechtlichen Prinzipien entsprechen und geeignet sind, Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung und Zukunftssicherung der Erziehungs- und Familienberatung in Berlin zu ziehen.

Anlage 4 zur RV EFB

Beschluss des Kooperationsgremiums EFB vom 14.12.2021

Fallpauschale 2022

Durch den **Beschluss vom 14.12.2021** erhöht sich die Fallpauschale zum 01.01.2022 auf 1194,55€.

Begründung:

Vor dem Hintergrund des derzeit noch laufenden Prozesses zur Erarbeitung eines tragfähigen Finanzierungsmodells durch die einberufene Finanz AG erfolgt die Erhöhung angelehnt an die Anhebung der Fachleistungsstundensätze für ambulante Hilfen der Vertragskommission Jugend.

Anlage 5 zur RV EFB

Verteilung der Beratungsstellen auf die Bezirke

Träger	Bezirk
Arbeiterwohlfahrt Berlin Kreisverband Südost e.V.	Neukölln
Beratung und Leben GmbH	Pankow
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	Charlottenburg-Wilmersdorf
Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V.	Mitte
Deutsches Rotes Kreuz Berlin Südwest gGmbH	Steglitz-Zehlendorf
Diakonisches Werk Tempelhof-Schöneberg e.V.	Tempelhof-Schöneberg
Beratung und Leben GmbH	Reinickendorf
Evangelisches Johannesstift Berlin Stiftung des bürgerlichen Rechts	Spandau
Beratung und Leben GmbH	Lichtenberg
FRÖBEL e.V.	Treptow-Köpenick
FRÖBEL e.V.	Friedrichshain-Kreuzberg
SOS-Kinderdorf e.V.	Marzahn-Hellersdorf

Anlage 6 zur RV EFB

Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle

1. Präambel

In der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung der Rahmenvereinbarung EFB im Land Berlin (Anlage 3 zur RV EFB vom 27.3.2006) ist festgelegt, dass für Erziehungs- und Familienberatungsstellen in öffentlicher und freier Trägerschaft gleichermaßen das vereinfachte Verfahren zur Hilfeplanung gilt. Dieses soll in einem Arbeitsblatt „*Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatung*“ in der Folge der AV Hilfeplanung verdeutlicht werden (s. Anlage 3 zur RV EFB, S. 4).

Das vereinfachte Hilfeplanverfahren beinhaltet die Durchführung der Hilfeplanung in den Beratungsstellen selbst durch ein multidisziplinäres Team von Fachkräften. Es sichert den frühen, unkomplizierten und niedrighschwelligem Zugang zur Leistung Erziehungsberatung ohne ein vorgeschaltetes förmliches Verfahren zur Hilfestellung durch das Jugendamt und folgt damit den Empfehlungen des Deutschen Vereins und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (DV und AGJ, 1995). Es sichert weiter die Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts gemäß §5 SGB VIII der Ratsuchenden.

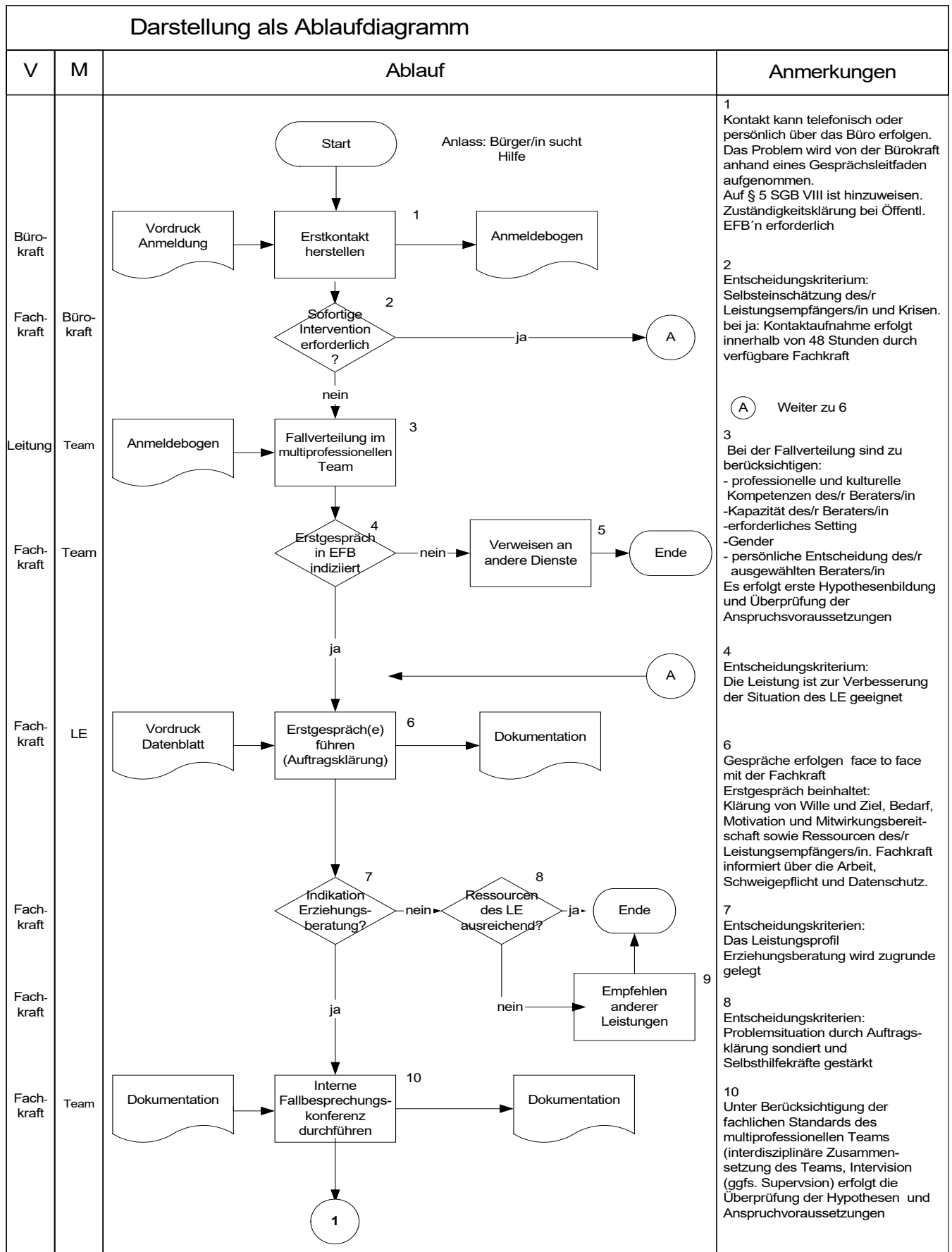
Im Kinder- und Jugendhilfeeuerweiterungsgesetz (KICK) vom Oktober 2005 stellt der neu eingefügte § 36 a Absatz 2, klar, dass das Jugendamt die „niedrighschwellige, unmittelbare Inanspruchnahme von Erziehungsberatung zulassen soll“. Damit ist das Verfahren inzwischen auch gesetzlich abgesichert. Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe und den Leistungserbringern liegen im Land Berlin mit der Rahmenvereinbarung EFB bereits seit 5 Jahren vor. Der Bezug zu den im KICK gemäß § 36a Absatz 2 formulierten Forderungen ist in die Neufassung der Rahmenvereinbarung vom 27.3.2006 eingearbeitet worden.

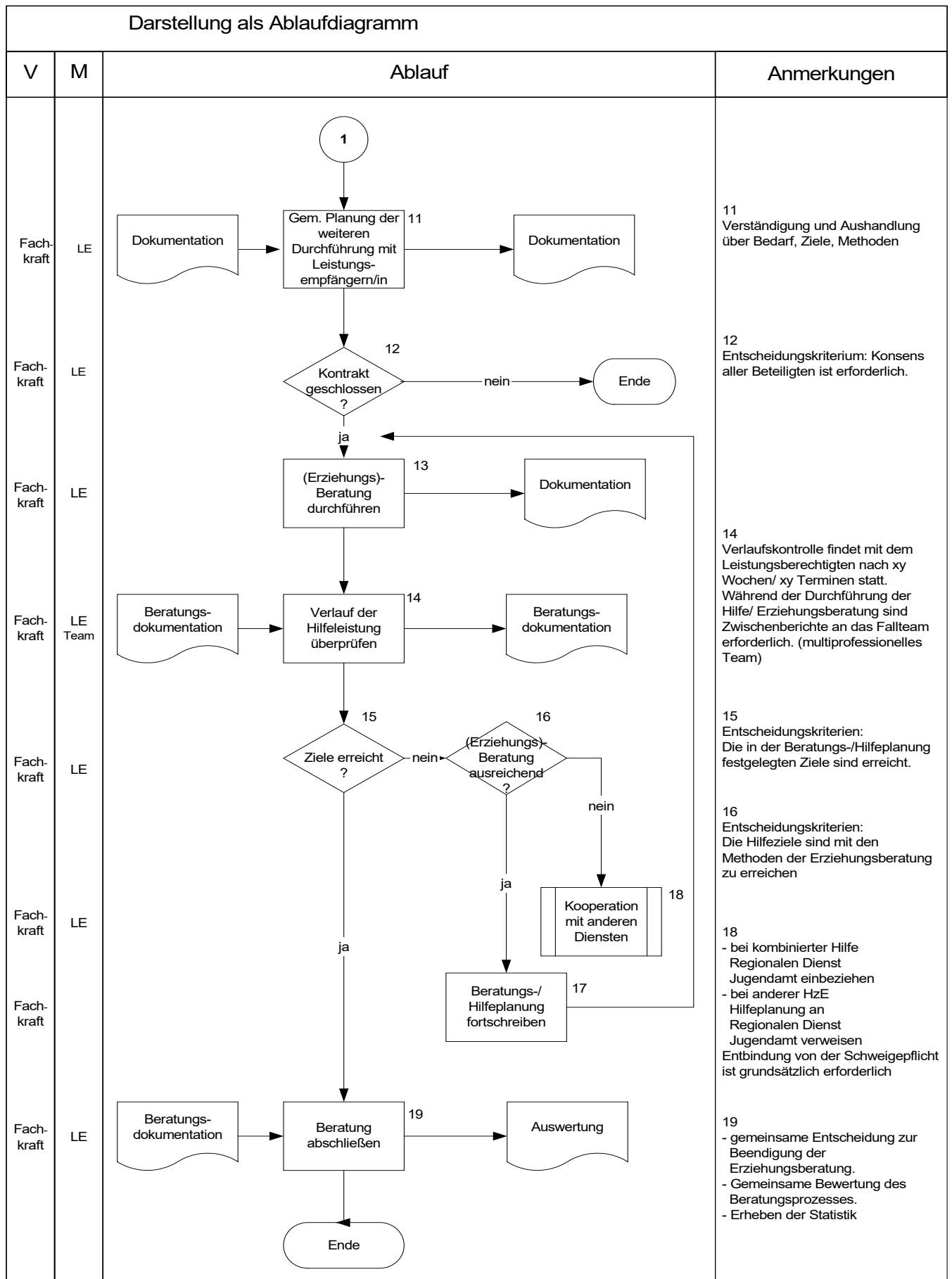
Im Folgenden wird das von den Erziehungs- und Familienberatungsstellen praktizierte Verfahren zur Hilfeplanung in der EFB in Form eines Ablaufdiagramms dargestellt. Das Diagramm beschreibt den Verfahrensablauf auch für unterschiedliche Zugangswege zu den Beratungsstellen (telefonische Anmeldung oder direkte Kontaktaufnahme in den offenen Sprechstunden) und weist die erforderlichen Entscheidungs- und Qualitätssicherungsprozesse aus.

2. Grundlagen

- §§ 28 in Verbindung mit §§ 17, 18, 41, 36, 36a II, 35a, 5 und 65 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- § 22 AG KJHG (Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- AV Hilfeplanung vom 31.01.2005 (Ausführungsvorschriften für den Prozess der Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige)

3. Darstellung als Ablaufdiagramm





4. Ziele

Förderung der elterlichen Erziehungskompetenz und der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit	
1. Die Entwicklung und Durchführung einer individuellen und angemessenen Hilfe ist gewährleistet.	1.1 Die für die Problemlage angemessene spezielle familienorientierte Hilfe ist gefunden. Die Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe ist geprüft. 1.2 Die für die Leistungsempfangenden „richtige“ Fachkraft ist ausgewählt und steht für den Prozess der Erziehungsberatung zur Verfügung.
2. Die Mitwirkung der Leistungsempfangenden an der Hilfeplanung ist sichergestellt.	2.1 Der Prozess der Hilfeplanung berücksichtigt die Bedürfnisse, Kompetenzen und Ressourcen sowie das Umfeld der Leistungsempfangenden unter deren Einbeziehung.
3. Die Vertraulichkeit der Inanspruchnahme der Erziehungsberatung ist gewährleistet.	3.1 Ein niedrighschwelliger und einfacher Zugang zur Erziehungsberatung ist für die Leistungsempfangenden sichergestellt. 3.2 Eine kooperative Zusammenarbeit mit „hilfeplanenden Diensten der Jugendämter“ (RSD - Regionale Sozialpädagogische Dienste) findet in Absprache mit den Klienten statt. 3.3 Der Schutz der Sozialdaten ist gesichert.

5. Darstellung des Prozessverlaufs und der Teilprozesse

Prozessphase/ Teilprozess	Inhalt
Erstkontakt	<p>Kontakt herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfrage und Dokumentation des Problems der Schwierigkeiten in Stichworten anhand eines Gesprächsleitfadens - Klärung der Zuständigkeiten bei öffentlicher EFB - Klärung der Problemlagen <p>➤ Entscheidung: Ist eine sofortige Intervention erforderlich?</p>
Fallverteilung im multiprofessionellen Team	<p>Erste Hypothesenbildung und Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen</p> <p>Fallverteilung erfolgt auf der Grundlage aktueller Arbeitsbelastung und Kapazitäten der Fachkräfte</p> <p>Zu berücksichtigen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wünsche der Ratsuchenden bzw. Leistungsempfänger - professionelle und kulturelle Kompetenzen des/r Beraters/in - erforderliches Setting - Gender - Persönliche Entscheidung zur Fallübernahme des/r ausgewählten Beraters/in <p>➤ Entscheidung: Sind weitere Gespräche in der Erziehungs- und Familienberatungsstelle indiziert?</p>
Erstgespräch(e)	<p>Erstgespräch(e) beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstgespräch(e) erfolgen face to face mit Leistungsempfängern/innen <p>Klärung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von Wille und Ziel der Leistungsempfangenden? 2. des Bedarfs 3. der Motivation und Mitwirkungsbereitschaft 4. der Ressourcen <ul style="list-style-type: none"> - Information und Aufklärung der Leitungsberechtigten über die Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit, Kostenfreiheit, Schweigepflicht und Datenschutz <p>➤ Entscheidung: Ist die Indikation für Erziehungsberatung gegeben? Sofern keine Indikation vorliegt, ist zu klären, ob die Ressourcen zur Bewältigung der Problemlage ausreichen.</p>
Interne Fallbesprechungs-konferenz	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussetzung: Interdisziplinäre Zusammensetzung des Teams - Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen - Überprüfung der Hypothesenbildung - Intervention ggf. Supervision

	<ul style="list-style-type: none"> - Überlegungen zu: <ol style="list-style-type: none"> 1. Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe 2. Reicht Erziehungsberatung als Hilfe aus? 3. Ist die ausgewählte Fachkraft die „Richtige“?
Planung der weiteren Durchführung der Hilfe	<p>Verständigung, Aushandlung und Abstimmung mit Leistungsberechtigten über die Ziele, Setting, Umfang und Dauer.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Entscheidung: Kommt ein Kontrakt zustande?
Überprüfung	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wird vereinbart
Durchführung der Beratung und Überprüfung der Hilfeleistung	<p>Während der Durchführung der Erziehungsberatung erfolgt eine regelmäßige Verlaufskontrolle.</p> <p>Zwischenberichte ans Team erfolgen in regelmäßigen Abständen.</p> <p>Zu beurteilen ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sind die gesetzten Ziele erreicht? 2. Ist Erziehungsberatung als Hilfe ausreichend? <ul style="list-style-type: none"> ➤ An dieser Stelle entscheidet sich, ob eine Fortschreibung der Beratungs-/ Hilfeplanung erforderlich ist, die Kooperation mit anderen Diensten erfolgen muss oder die Erziehungsberatung beendet werden kann. ➤
Abschluss der Beratung	<p>Die Entscheidung zur Beendigung der Hilfe erfolgt gemeinsam mit Leistungsberechtigten.</p> <p>Das Ergebnis des Beratungsprozesses wird gemeinsam bewertet.</p> <p>Statistische Erfassung der Hilfe.</p>